

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 4

Artikel: Verwandtenunterstützungspflicht : Bemessung des
Unterstützungsbeitrages

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837369>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese interessanten Angaben macht Caritasdirektor H. Carls (Elberfeld) in den Richtlinien, die er zur Bekämpfung des Bettelunwesens vom fürsorgerischen Standpunkt aus festgestellt hat. Um das Betteln bekämpfen zu können, sagt er, muß man den Bettlertyp und die Bettelmethoden kennen. Zu unterscheiden sind die Berufsbettler und die Gelegenheitsbettler, ferner die Hausbettler und die Straßenbettler, vor allem aber die nichtorganisierten und die organisierten Bettler. Bei den nichtorganisierten Bettlern finden wir nur den einfachen Türbettel oder Straßenbettel. Die jeweilige Situation wird dann ausgeübt durch falsche Angaben, oder das Mitwirken eines Kindes, oder die Darstellung eines hilflosen Zustandes usw.

Der organisierte Bettler geht systematisch vor. Er hat seine eigene Sprache, Zinkensprache genannt, die er durch verschiedene Zeichen ausdrückt. Er unterhält ferner einen Listenaustausch der gebefreudigen Familien und bestimmter Bettelstellen. Er hat eine Bettlerbörse, befolgt einen eigenen Ehrenkodex, indem der Rücksicht auf das Arbeitsgebiet des andern nimmt, und verfügt über eine eigene Ausbildungsmöglichkeit: das Bettlerinstitut Thuillier in Paris. Es wird dort gelehrt, wie man sich in den einzelnen Lagen zu benehmen hat, sich zum Kriegsbeschädigten umgestalten kann u. a. m.

Die Bekämpfung des Bettelunwesens ist vor allem abhängig von der grundsätzlichen Einstellung. Bei der Hilfe für den Bettler kommt es nicht auf die Frage nach Schuld oder Nichtschuld an dem augenblicklichen Notzustande an. Die Hilfe soll auf eine gewisse Erziehungsmaßnahme hinauslaufen. Bei der herrschenden Arbeitslosigkeit wird es allerdings schwer sein, den Bettler auf seine Verantwortung gegenüber der Gesamtheit hinzuweisen, um ihn dann zur produktiven Arbeit zurückführen zu können. Die bestehenden fürsorgerischen und auch polizeilichen Bekämpfungsmaßnahmen genügen jedenfalls nicht; denn in der Praxis wiederholt sich immer wieder der gleiche Kreislauf: der Bettler kommt aus der Arbeitsanstalt oder aus dem Gefängnis auf die Straße, um dort hin wiederum zurückzukehren. Ein Versuch zur Bekämpfung des Bettelunwesens und zur Erziehung im angedeuteten Sinne ist in mehreren Städten durch die Herausgabe von besonderem Bettelgeld gemacht worden. Das sind Gutscheine, die dem Bettler statt baren Geldes gegeben werden, in Speisehallen und Geschäften als Zahlung für Lebensmittel in Empfang genommen und von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege gegen Reichsgeld eingelöst werden.

Der Erfolg von 3 Jahren, den Caritasdirektor Carls buchen konnte, war, daß das Betteln an sich abgenommen, jedoch ein starker Kampf der Bettler begonnen hat, indem immer neue bisher nicht bekannte Methoden erfunden wurden. Die Arbeit ist eine undankbare und doch in der heutigen Zeit wichtige. (Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Februar 1930.)

Verwandtenunterstützungspflicht:

Bemessung des Unterstützungsbeitrages.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 8. Oktober 1929.)

1. Eine wegen Altersgebrechen erwerbsunfähig gewordene Witwe wohnte seit mehreren Jahren bei ihrem Schwiegerjohn, wo sie an Stelle ihrer durch Krankheit arbeitsunfähig gewordenen Tochter in der Hauptsache die Haushaltung besorgte. Da der Schwiegerjohn auf die Dauer nicht mehr allein für den Unterhalt seiner Schwiegermutter aufzukommen vermochte, erhob diese beim Regie-

rungsrat gegen einen verheirateten Sohn Klage mit dem Begehren um Zusprechung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von 30 Fr. ab 1. Juli 1929.

Der Beklagte, der zusammen mit seiner Frau einen monatlichen Verdienst von Fr. 487.50 hatte, erklärte sich bereit, der Klägerin Schuhe und Kleidung zu besorgen, lehnte aber die Ausrichtung einer Barunterstützung ab, da das Geld doch nur seinem Schwager zugute käme. Ein Geldbeitrag wäre auch deshalb ungerechtfertigt, weil die Klägerin durch die alleinige Besorgung des Haushaltes ihres Schwiegersohnes ihren Unterhalt selbst verdiene. Zudem müsse er an eine Möbelschuld von 3,700 Fr. monatlich mindestens 75 Fr. und vom Jahre 1930 an mindestens 100 Fr. pro Monat abzahlen. Sein neunjähriger Knabe müsse, da beide Ehegatten dem Verdienst nachzugehen gezwungen seien, tagsüber im Tagesheim untergebracht werden, was eine tägliche Ausgabe von 90 Rp. erfordere.

2. Der Regierungsrat fällt folgenden Entscheid:

Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Kinder verpflichtet, ihre Eltern zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. Da die Klägerin weder eigenes Vermögen noch Einkommen hat, ist sie auf die Unterstützung ihrer Kinder angewiesen. Die Bedürftigkeit der Klägerin wird nicht bestritten; auch ist der Beklagte grundsätzlich zu einer Unterstützung bereit, jedoch nur in Form von Naturalien. Es steht daher die Frage zur Entscheidung, ob dessen Angebot, für Schuhe und Kleidung der Mutter zu sorgen, als annehmbar und seinen Verhältnissen angemessen, zu betrachten ist. Bei der Beurteilung dieser Frage ist in Betracht zu ziehen, daß die Lebenskosten der Klägerin sich auf ca. 1100 Fr. pro Jahr stellen. Bei der Prüfung der Frage, wie hoch die Arbeitsleistung der Klägerin im Haushalt der Tochter einzuschätzen ist, muß davon ausgegangen werden, ob im Falle des Ausscheidens der Klägerin aus dem Haushalt die Anstellung einer Magd nötig würde. Dies ist nicht anzunehmen, da die Tochter nach eigener Erklärung die Hausgeschäfte (exklusive Waschen und Bügen) selbst verrichten könnte. Die Verhältnisse liegen also nicht so, daß behauptet werden könnte, die Klägerin verdiene ihren ganzen Unterhalt selbst. Jedoch ist billigerweise ihre Tätigkeit so zu werten, daß damit die Nahrungskosten ausgeglichen sind, die mit 600 Fr. p. a. eingeschätzt werden können. Es verbleibt dann immer noch neben den Bekleidungsausgaben von ca. 150 Fr. jährlich ein Betrag von ca. 350 Fr. pro Jahr, der als Mietzins für das von der Klägerin benützte Zimmer in Anschlag gebracht werden muß, da der Schwiegersohn wegen des Zusammenwohnens mit der Klägerin genötigt ist, eine größere Wohnung zu halten. Nun beträgt das Gesamteinkommen des Beklagten festgestelltermäßen Fr. 487.50 per Monat. Davon verbleibt ihm nach Abzug der vertraglichen Abzahlungsraten von 75 Fr. und des Kostgeldes des Knaben im Tagesheim von Fr. 23.50 noch ein Betrag von 389 Fr., welcher den Ansatz des Betreibungsamtes für das unpfändbare Lohn Einkommen um rund 40 Fr. übersteigt. Sein Angebot, für die Bekleidungsausgaben der Klägerin aufzukommen, ist nach Lage der Verhältnisse zu niedrig. Es kann ihm vielmehr bei seiner gegenwärtigen ökonomischen Lage zugemutet werden, der Klägerin bei gleichbleibenden Verhältnissen bis Ende des Jahres 1929 den verlangten Unterstützungsbeitrag von 30 Fr. pro Monat zu entrichten. Diese Belastung ist namentlich auch im Hinblick darauf, daß der Schwager selbst einen Teil der Unterhaltungskosten der Klägerin trägt, obschon er wegen Verdienst- und Vermögenslosigkeit seiner unterstützungspflichtigen Ehefrau rechtlich nicht dafür belangt werden könnte, nicht unangemessen. Andererseits

muß aber dem Beklagten ab 1. Januar 1930 eine Beitragsermäßigung auf 15 Fr. monatlich eingeräumt werden zur Erfüllung seiner Vertragspflicht gegenüber der Möbelfirma, an die er von diesem Zeitpunkte an eine monatliche Abschlagszahlung von 100 Fr. im Minimum abzuführen hat. Im übrigen rechtfertigt es sich, den Beklagten ab 1. August 1929 beitragspflichtig zu erklären, um ihn nicht mit Nachzahlungen zu sehr zu beschweren. Demgemäß wird der Beklagte angehalten, die Klägerin ab 1. August 1929 mit monatlichen Beiträgen von 30 Fr. und ab 1. Januar 1930 mit monatlichen Beiträgen von 15 Fr. zu unterstützen.

Anspruch der Armenbehörde auf Rückerstattung von Unterstützungen; Voraussetzungen; Verjährungseinrede.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 28. Sept. 1929.)

1. Die Bürgerliche Waisenanstalt Basel klagte beim Regierungsrat gegen einen Staatsbeamten auf Rückerstattung von Fr. 1123.25 als denjenigen Betrag, den sie für den Beklagten, der von 1881 bis 1895 in der Waisenanstalt seine Erziehung und Lehrausbildung erhalten habe und für den sie insgesamt Fr. 4333.50 habe aufwenden müssen, vom zurückgelegten 16. Altersjahr an ausgelegt habe. Der Beklagte verfüge über ein jährliches Nettoeinkommen von Fr. 8456.—. Die im gleichen Haushalt lebende 24-jährige Tochter habe einen Jahresverdienst von 2500 Fr., während der Sohn seinen Lebensunterhalt im Ausland verdiene. Ein Angebot des Beklagten, wonach dieser sich zur Zahlung einer Absumme von 800 Fr. bereit erklärte, habe sie der Konsequenzen wegen ablehnen müssen.

2. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, da die Forderung verjährt sei. Die Voraussetzungen zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches seien schon lange gegeben. So sei er schon im Jahre 1905 vom Regierungsrat als ersatzpflichtig für einen Anteil an den Irrenversorgungskosten seiner Schwägerin erklärt worden. Zum mindesten sei aber die Fälligkeit der Forderung im Jahre 1910 eingetreten, als er in eine höhere Amtsstelle befördert worden sei. Da die Wahl damals publiziert worden sei, habe die Waisenanstalt von ihr Kenntnis erhalten. Jedenfalls müsse ein Kennenmüssen der wirklichen Kenntnis gleichgestellt werden. Im übrigen hätte die Waisenanstalt Anlaß gehabt, sein freiwilliges Angebot von 800 Fr. anzunehmen, da sie in andern Fällen auch zugegriffen habe.

3. Diesen Einwendungen gegenüber wies die Klägerin in ihrer Replik darauf hin, daß der Beklagte früher für seine Kinder habe sorgen müssen, so daß der Anspruch nicht habe geltend gemacht werden können. Die Behauptung, sie sei in andern Fällen auf niedrigere Angebote eingegangen, sei insofern nicht zutreffend, als die Angebote jeweilen mehr betragen hätten als der Kostenaufwand seit dem 16. Altersjahre der Betroffenen.

4. Der Beklagte beharrte in der Duplik auf seinem Standpunkt; nicht die Fälligkeit der Forderung, sondern ihre Höhe hänge von der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen ab. Als Beweis für die ungleiche Praxis der Waisenanstalt legte der Beklagte eine Quittung der Waisenanstalt vom Jahre 1923 vor, woraus hervorgehe, daß in einem andern Falle ein Großvater per Saldo des Refundationsanspruches für die Erziehungskosten zweier Großkinder einen Betrag von 2500 Fr. geleistet habe, obschon sich die Gesamtkosten auf Fr. 5608.55 beliefen.

5. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung des Klagebegehrens mit folgender Begründung: